

Merkblatt Einstiegsgeld – ESG - (Jobcenter)

Nach § 16B SGB II kann zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit¹ erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist, der sozialen Sicherung dient sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts beiträgt.

Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II als Ermessensleistung erbracht.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht!

Es kann, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate ausgereicht werden.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

Bei Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit kann ein Einstiegsgeld gezahlt werden, wenn trotz des aus der Selbstständigkeit erzielten Einkommens weiterhin Hilfebedürftigkeit besteht, diese aber durch die Selbstständigkeit überwunden werden soll (Einkommensanrechnung nach §§ 9, 11, 12, 30 SGB II).

Die Gewährung von Einstiegsgeld selbst kann nicht zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führen.

Was ist zu beachten?

Die Antragstellung erfolgt beim Fallmanager bzw. beim persönlichen Ansprechpartner im zuständigen Jobcenter vor Beginn der Gründung.

Höhe und Dauer der Förderung

Der Zuschuss zum ALG II erfolgt nach folgenden Kriterien:

- vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit
- Größe der Bedarfsgemeinschaft

Die Regelförderung beträgt 50 % ALG II-Regelleistung und die maximale Förderhöhe kann 100 % ALG II-Regelleistung erreichen (zzgl. 10 % je zusätzlicher Person in der Bedarfsgemeinschaft).

Die Dauer der Regelförderung ist bis zu 12 Monaten möglich, wobei die maximale Förderdauer insgesamt 24 Monaten betragen kann.

Weitergehende Informationen zum Einstiegsgeld erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter.

Inhalte dieses Merkblattes wurden von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig erstellt und übernommen. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammern dar.

¹ „Hilfebedürftigkeit“ d. h.: kein verwertbares Vermögen [Betriebsvermögen bleibt unberücksichtigt] sowie kein ausreichendes Erwerbseinkommen [unter Berücksichtigung von (z. T. pauschalen) Absatzbeträgen für Steuern, Pflichtbeiträge, Versicherungen, Beiträge zur Altersvorsorge, Werbungskosten, Betriebsausgaben sowie Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit]